

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstrasse 8
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren
BMJ-L641.008/0001-II 1/2010

Wien, am 4. Mai 2010

Punktuelle Stellungnahme

Anmerkungen zum Text des Anschreibens

Zwar ist das Anschreiben nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens, doch reizt eine Textstelle wiederholt zum Widerspruch und sollte – wie schon einmal gefordert – weggelassen werden, denn sie erinnert an Aussagen wie „Eltern haften für ihre Kinder“. Wird keine Stellungnahme abgegeben, wird nach dem Begleitschreiben angenommen, dass kein Einwand besteht. Für eine derartige Auffassung seitens des Ministeriums gibt es keine wie auch immer geartete, vertretbare Grundlage. Grundsätzlich gilt, dass Schweigen kein Erklärungswert beigemessen werden darf, weil es viele Ursachen haben kann (*Koziol/Welser/Kletecka* Bd I¹³ 102 f mwN). Das betrifft nicht nur den Geschäftsverkehr, sondern gilt allgemein – auch im Straf- und Strafprozessrecht, wiewohl in diesem Bereich die sohin verfehlte Neigung dazu besteht, Schweigen mit bestimmten Inhalten zu versehen. Schweigen könnte aus Zeitmangel erfolgen oder aus Arbeitsbelastung oder schlicht aus innerer Emigration, wenn die Stellungnahme als sinnlos erscheint, wenn Verfehltes politisch gewünscht ist und daher Gesetz wird (vgl § 91 Abs 2a StGB; § 107b StGB). Daher lässt sich eine Zustimmung oder ein Fehlen von Einwänden aus dem Schweigen nicht ableiten. Wenn hier einzelne Punkte nicht aufgegriffen werden, kann es durchaus sein, dass der Verfasser die Mängel schlicht übersehen hat oder bewusst darauf nicht eingeht, weil sie in anderen Stellungnahmen aufgegriffen wurden (zB Problem des Pensionisten). Daraus kann ebenfalls eine Zustimmung nicht abgeleitet werden kann.

Grundlegende Anmerkungen zum elektronisch überwachten Hausarrest

1. Grundsätzlich erscheint es als klärungsbedürftig, was der elektronisch überwachte Hausarrest eigentlich ist: Eine Maßnahme des Strafvollzugs, wie es die Erläuterungen und die Reform des StVG suggerieren oder eine Sanktionsfrage, wie es die Neuregelung des § 266 StPO und die sich darauf beziehenden Materialien nahe legen. Wenn es sich um eine Sanktionsfrage handelt, sollte eine Regelung im StGB (AT II) erfolgen und nicht so nebenbei (und ausschließlich) in der StPO. Da der Entwurf diesbezüglich unentschieden ist, erscheint es schwierig, hier einen brauchbaren Textvorschlag zu machen. Eine Klärung dieser grundsätzlichen Frage erscheint aber geboten, um eine dem Ziel und Zweck entsprechende Anwendung zu ermöglichen.
2. Völlig unklar ist im Übrigen, wie die Anrechnung einer durch Hausarrest verbüßten Untersuchungshaft auf die Strafe erfolgt. Eine Anrechnung dürfte aber zwingend sein, wenn man der Einschätzung der Materialien über die Eingriffsintensität des Hausarrests folgt. Eine entsprechende Regelung (oder Ergänzung des § 38 StGB) erscheint daher als dringend geboten. Wird keine Regelung getroffen, erscheint eine Anrechnung unzulässig, was angesichts der Eingriffsintensität aber sachwidrig wäre.
3. Beim Einsatz des Hausarrests als Ersatz der Untersuchungshaft droht natürlich, dass über Personen ein überwachter Hausarrest verhängt wird, bei denen ansonsten ein Gelöbnis oder dergleichen ausgereicht hätte. Diesfalls muss wohl der Erfolg der Reform – wie es so schön heißt – evaluiert werden.

Anmerkungen zu den Änderungen im StVG

4. Hinsichtlich der Regelung des § 156b Abs 3 StVG ist fraglich, in welcher Höhe der Kostenersatz festzulegen ist. Der Entwurf enthält keine näheren Begrenzungen. Es ist darüber hinaus überhaupt fraglich, warum der Kostenersatz durch den Anstaltsleiter festzulegen ist. Kostenfragen des elektronisch überwachten Hausarrests sind wohl generell berechenbar und generell zu berechnen. Sie sollten daher bundesweit einheitlich durch Verordnung des BMJ festgelegt werden. Allerdings hat der Gesetzestext jedenfalls nähere Determinanten hinsichtlich der Berechnung zu enthalten. Der Anstaltsleiter ist wohl für diese Berechnungs- und Kostenfrage nicht die zuständige Person.
5. Hinsichtlich § 156c Abs 1 StVG erscheint es merkwürdig, dass der Hausarrest nur auf Antrag erfolgen soll. Mag dies zwar nur ein theoretisches Problem sein, da der Gefangene über sein Antragsrecht zu belehren ist, so erscheinen Strafvollzugsfragen von derartigem Gewicht eher ein amtswegiges Vorgehen zu rechtfertigen.

Anmerkungen zu den Änderungen in der StPO

6. Sofern der Hausarrest nicht nur eine Vollzugsfrage ist, sollte der materielle Inhalt des § 266 StPO aus der StPO herausgenommen werden und beispielsweise als § 43b StGB eingeführt werden. In einer solchen Bestimmung könnten im Übrigen auch Anrechnungsfragen geregelt werden. Dann kann auch genau dargelegt werden, wie sich der Hausarrest zur bedingten und teilbedingten Strafnachsicht verhält.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold